



# Die Fachvereinigung Heizkostenverteiler, Wärmekostenabrechnungen e.V. informiert

## Novellierung der Energie- Einsparverordnung (EnEV)

Am 13.12.2006 fand im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Anhörung der Verbände zu dem Entwurf zur Neufassung der Energieeinsparverordnung vom 16.11.2006 statt. Der Verband möchte mit dieser Information die wichtigsten Punkte zusammenfassen:

### Wann tritt die neue Verordnung in Kraft?

- ➔ Bis Ende Februar 2007 soll die Regierungsvorlage erstellt sein. Bis zu diesem Termin werden noch Änderungen in den Entwurf vom 16.11.2006 eingearbeitet, d.h. erst ab März 2007 kann von zuverlässigem Inhalt der Verordnung ausgegangen werden.
- ➔ Im Sommer 2007 soll die neue Energieeinsparverordnung den Bundesrat passieren und dann verkündet werden.
- ➔ 3 Monate nach der Verkündung tritt die Verordnung in Kraft (vermutlich Herbst 2007). Erst ab diesem Zeitpunkt sind Energieausweise auszustellen.

### Welche Energieausweise gibt es?

- ➔ Energieausweise können ausgestellt werden auf der Grundlage
  1. des **berechneten Energiebedarfs** (bedarfsorientierter Energieausweis, Bedarfsausweis). Hier wird der Jahresbedarf für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung sowie der Wärmeverlust des Gebäudes berechnet.  
**oder**
  2. des **gemessenen Energieverbrauchs** (verbrauchsorientierter Energieausweis, Verbrauchsausweis). Die Daten basieren entweder auf 3 aufeinander folgende Heizkostenabrechnungen oder Abrechnungen des Energielieferanten.
- ➔ Ein Energieausweis enthält immer neben dem berechneten Energiebedarf bzw. gemessenen Energieverbrauch Empfehlungen zur Modernisierung. Diese Empfehlungen sollen als Anstoß zur Modernisierung dienen, sind aber keine Verpflichtung zur Investition.
- ➔ Energieausweise dürfen nur von Fachleuten ausgestellt werden.
- ➔ Beide Energieausweise haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren.

### Wer benötigt einen Energieausweis?

- ➔ Ein bedarfsorientierter Ausweis ist grundsätzlich bei Neubauten und größeren Um- bzw. Anbauteauszustellen. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch Gewerberäume.
- ➔ Sobald ein Gebäude, eine Wohnung oder eine Gewerbefläche verkauft, vermietet oder verpachtet wird, ist ein Energieausweis vorzulegen.
- ➔ Ab 01.01.2008 besteht die Pflicht zum bedarfsorientierten Ausweis für Gebäude mit bis zu 4 Wohnungen, für die der Bauantrag vor dem 01.11.1977 gestellt wurde und die nicht dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977 entsprechen.
- ➔ Bis 31. Dezember 2007 gilt die uneingeschränkte Wahlfreiheit zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweisen für alle Gebäude. Alle Bedarfs- und Verbrauchsausweise, die in der Übergangszeit zwischen Inkrafttreten der novellierten Verordnung und dem Ablauf 2007 nach den Anforderungen der EnEV ausgestellt wurden, haben zehn Jahre Gültigkeit. (Pressemitteilung der Wirtschaftsministeriums vom 26.10.2006).